

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



weltwärts 

Leitfaden

zur Umsetzung des weltwärts-Programms vor dem
Hintergrund der Covid-19-Pandemie

Stand: 07.01.2021

- wird fortlaufend aktualisiert! -

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	6
Leitfaden Teil A: Nord-Süd	7
1. Abbrüche	8
1.1. Abbrüche von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach Rückreise	8
1.2. Abbrüche von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20, die eine Rückreise verweigert haben....	8
1.3. Reguläre Abbrüche (ohne Corona-Hintergrund)	8
1.4. Auflösungsvertrag oder Kündigung von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach Rückkehr	8
2. Abrechnung von Kosten	9
2.1. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis.....	9
2.2. Rückholkosten für die Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20.....	9
2.3. Kosten für gestoppte Entsendungen im März oder April 2020	10
2.4. Abrechnung von zusätzlichen Kosten durch verzögerten Dienstbeginn	10
2.5. Abrechnung von stornierten Seminaren	11
2.6. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentoren und Mentorinnen	11
2.7. Abrechnung von Kosten für psychologische Unterstützung von Freiwilligen	11
2.8. Abrechnung von Kosten für Quarantäne.....	11
3. Abschlussberichte von Freiwilligen	12
4. Änderungsanträge.....	12
5. Ausreisen im Jahrgang 2020/21 und bis auf Weiteres	13
5.1. Wiederaufnahme von Entsendungen	13
5.2. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben zur unmittelbaren Vorbereitung von Ausreisen.....	13
5.3. Ausreisen von Freiwilligen im 30. Lebensjahr	14
5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland.....	14
6. Begleitseminare	15
6.1. Seminare durch digitale Angebote ersetzen	15
6.2. Dauer eines Online-Seminartags	15
6.3. Teilnehmenden-Listen bei Online-Seminaren	15
6.4. Betreuung der zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20	15
6.5. Rückkehrseminare (Jahrgang 2019/20)	16
7. Bescheinigung des weltwärts-Dienstes	16
8. Einsatzplätze registrieren und aktualisieren	16
9. Entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland	16

10. Finanzierung des Freiwilligenjahrgangs 2020/2021	18
10.1. Übertragung der Stornoregelung	18
10.2. Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm	18
10.3. Zeitlich befristete Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%.....	18
11. Freistellung von Freiwilligen des Freiwilligenjahrgangs 2019/20	18
12. Freiwilligenstatus	19
12.1. Status von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach Rückkehr	19
12.2. Status von Freiwilligen, die noch nicht ausgereist waren bzw. sind.....	19
13. Freiwilligenstatus und ALG I oder II	19
14. Freiwilligenstatus und Nebentätigkeit	19
15. Freiwilligenstatus und Haupttätigkeit	20
16. Freiwilligenstatus und Studium	20
17. Freiwilligendienst und Praktikum	20
18. Gesundheitsuntersuchungen	20
18.1. Vor-Ausreise-Untersuchungen	20
18.2. Nachuntersuchung.....	21
18.3. Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion.....	21
19. Gutscheine für stornierte Flüge	21
20. Haftpflichtversicherung für eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit	22
21. Kindergeld	22
22. Krankenversicherung	22
23. Mittelanforderungen	23
24. Namensliste	23
25. Post	23
26. Private Unfall- und Haftpflichtversicherung	24
27. Programmbegleitmaßnahmen	24
28. Rentenversicherung	24
29. Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger	24
30. Sozialversicherungspflicht	25
31. Stornierungen	25
32. Taschengeld	25
33. Unfallversicherung Bund und Bahn	26
34. Unterstützung der Partnerorganisationen	26
35. Vergabe von Aufträgen	26
36. Verlängerung des Freiwilligeneinsatzes	30

36.1.	Verlängerung der Verträge von zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20.....	30
36.2.	Bereits bewilligte Verlängerungen von Freiwilligen	30
37.	Verwendungsnachweis.....	30
37.1.	Abgabefrist.....	30
37.2.	Sachbericht	30
37.3.	Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis.....	31
38.	Wiederaufnahme des Freiwilligeneinsatzes im Partnerland (Jahrgang 2019/20).....	31
39.	Zweiter weltwärts-Dienst	31
40.	Zwischennachweis Abgabefrist	32
Leitfaden Teil B: Süd-Nord		33
41.	Dienst in Deutschland.....	34
41.1.	(Teilweise) Freistellung von der Arbeit bei geöffneter Einsatzstelle und Anspruch auf Kurzarbeitergeld	34
41.2.	Einsatzstelle geschlossen	34
41.3.	Erweiterung Einsatzbereich	35
41.4.	Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege.....	35
42.	Aufenthaltsstatus.....	36
42.1.	FW bleiben in Deutschland ohne BFD-Vereinbarung	36
43.	Auflösung (der BFD-Vereinbarung) und Storni.....	36
43.1.	Zweiter weltwärts-Dienst bei vorzeitigem Dienstabbruch	37
44.	Verlängerungen	37
44.1.	Allgemeines.....	37
44.2.	Verlängerung auf bis zu 18 Monate.....	38
44.3.	Verlängerung über 18 Monate Dienstzeit hinaus.....	38
45.	Begleitseminare	39
45.1.	BAFzA-Seminare zur politischen Bildung	39
45.2.	Seminare durch digitale Angebote ersetzen	39
45.3.	Rückkehrseminare	40
46.	Einreisen Süd-Nord Freiwillige	40
47.	Abrechnung von Ausgaben	40
47.1.	Corona-Tests	41
47.2.	Abrechnung von zusätzlichen (!) Ausgaben durch verschobene Einreisen	41
47.3.	Abrechnung von Ausgaben für nicht-einreisende Freiwillige.....	41
47.4.	Gutscheine für stornierte Flüge	42

47.5.	Abrechnung von stornierten/digitalen Seminaren.....	42
47.6.	Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentoren und Mentorinnen.....	42
47.7.	Abrechnung bzgl. Der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen	42
47.8.	Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger.....	43
48.	Änderungsanträge.....	43
49.	Mittelanforderungen.....	43
50.	Namensliste	44
51.	Post	44
52.	Programmbegleitmaßnahmen	44
53.	Vergabe von Aufträgen.....	44
54.	Zwischen- und Verwendungsnachweis Abgabefrist	48

Vorbemerkung

Die Covid-19-Pandemie stellte auch die Trägerorganisationen des weltwärts-Programms vor neue Herausforderungen.

Um den Besonderheiten der aktuellen Situation zu begegnen und auf Ihre Fragen und Bedarfe zeitnah zu reagieren, haben wir in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) diesen Leitfaden erstellt. Sie finden darin je ein Kapitel zur Süd-Nord-Komponente und zur Nord-Süd-Komponente mit den jeweiligen aktuellen und komponentenspezifischen Regelungen. Punkte, die gleichermaßen für beide Komponenten gelten, finden sich in beiden Kapiteln wieder.

Dieser zunächst befristet bis zum 30.06.2021 geltende Leitfaden beschreibt die Prozesse und Regelungen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie von den sonst geltenden Bestimmungen abweichen. Er ersetzt **nicht** die bisher gültigen Regelungen und Bestimmungen, die – sofern durch diesen Leitfaden nicht anderweitig geregelt – weiterhin Bestand haben. Sobald Normalität eingeleitet sein wird, finden auch die regulären Verfahren wieder Anwendung. Sie erhalten dazu eine gesonderte Nachricht.

Wir verstehen diesen Leitfaden als Arbeitsdokument, das – angeregt durch weitere Fragen und Informationen – ständig ergänzt und aktualisiert wird. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage des weltwärts-Programms zum Download: <https://www.weltwaerts.de/de/weltwaerts-infomaterial.html?pubtype=3> > Rahmenkonzepte)

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen Hilfestellungen in der aktuellen Arbeit im weltwärts-Programm bietet. Sollten Sie an einzelnen Stellen weitergehende Fragen haben oder sich in der Umsetzung unsicher sein, beraten wir Sie gerne persönlich.

Informationen zu Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangeboten für Vereine und andere entwicklungspolitische Akteure während der Covid-19-Pandemie – unabhängig vom weltwärts-Programm – erhalten Sie auf der Homepage von Engagement Global (EG): <https://www.engagement-global.de/corona-hilfen.html>

Ihre Koordinierungsstelle weltwärts

Leitfaden Teil A:

Nord-Süd

1. Abbrüche

1.1. Abbrüche von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach Rückreise

Die Nord-Süd-Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 können auch nach ihrer Rückkehr nach Deutschland den Status als Freiwillige beibehalten. Damit erfolgte durch die Rückreise nach Deutschland kein automatischer Abbruch.

Wenn Verträge mit Freiwilligen gekündigt oder aufgelöst werden, gilt dies als Abbruch, der über das reguläre Abbruchformular mitgeteilt werden muss.

Freiwillige sollten sich bis spätestens 15.05.2020 entscheiden, ob der Freiwilligenvertrag weitergeführt werden soll. In begründeten Einzelfällen konnte dieser Frist abgewichen werden.

1.2. Abbrüche von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20, die eine Rückreise verweigert haben

Freiwillige, die auf eigene Verantwortung im Ausland geblieben sind, gelten nicht mehr als Teilnehmende des weltwärts-Programms und haben keinen Freiwilligenstatus mehr.

Mit Aufhebung des weltwärts-Vertrags geht auch das Erlöschen der Auslandskrankenversicherung einher, um die sich die ehemaligen Freiwilligen dann selbst kümmern müssen. Auch das Visum kann damit hinfällig werden. In diesem Fall müssen sich die ehemaligen Freiwilligen selbst um ein neues Visum kümmern. Das Rückflugticket verfällt, und die ehemaligen Freiwilligen müssen ihre Rückreise selbst organisieren. Wichtig ist, dass die ehemaligen Freiwilligen ihre Daten in der ELEFAND-Liste trotzdem weiterhin aktuell halten, damit sie weiterhin im Informationsverteiler der Deutschen Botschaft sind.

Die Trägerorganisationen sollten sich von den betreffenden Freiwilligen schriftlich bestätigen lassen, dass der Abbruch auf Grundlage einer informierten Entscheidung und auf eigene Verantwortung in Kenntnis der damit verbundenen auch finanziellen Auswirkungen erfolgt.

Über das Mitteilungsformular für Abbrüche ist zu gegebenem Zeitpunkt eine Meldung über die Vertragsbeendigung bei der Koordinierungsstelle weltwärts zu machen.

1.3. Reguläre Abbrüche (ohne Corona-Hintergrund)

Reguläre Abbrüche, welche nicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie standen, werden regulär über das Mitteilungsformular für Abbrüche gemeldet.

1.4. Auflösungsvertrag oder Kündigung von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach Rückkehr

Wenn einzelne Freiwillige entscheiden, ihren Freiwilligenstatus aufzugeben, können sie den Freiwilligenvertrag kündigen oder mit ihrer Trägerorganisation einen Auflösungsvertrag vereinbaren. Für einen solchen Auflösungsvertrag gibt es seitens der Koordinierungsstelle weltwärts keine Vorlage.

Im Vorfeld der Kündigung bzw. Vertragsauflösung sollten die Trägerorganisationen die Freiwilligen darauf aufmerksam machen, dass sie nach Vertragsende ggf. nicht mehr kindergeldberechtigt sind und ihre Krankenversicherung ggf. selbst übernehmen müssen.

Die Dauer des Freiwilligendienstes gilt bis Vertragsende und wird dann so in die Bescheinigung über den weltwärts-Dienst übernommen.

2. Abrechnung von Kosten

2.1. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

Für die Entsendejahrgänge 2019/20 und 2020/21 gilt:

In regulären Jahrgängen dient das Formular für die Abrechnung von Storni und Abbrüchen der Erfassung von Ausgaben oder Ersparnissen, die durch einen nicht erfolgten Dienstantritt (Storno), einen Dienstabbruch oder eine unverschuldet verzögerte Ausreise entstanden sind. Da in den Entsendejahrgängen 2019/20 und 2020/21 sehr viele Abbrüche, Stornierungen und unverschuldet verspätete Dienstbeginne bzw. Ausreisen zu verzeichnen sind, wird für diese Entsendejahrgänge auf die Einreichung des Formulars mit dem Verwendungsnachweis verzichtet. Alle Ausgaben sind in der Belegliste zu erfassen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die aufgeführten Ausgaben in der Belegliste auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Nicht förderfähige Ausgaben werden gekürzt. Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben können maximal bis zur vertraglich vereinbarten Höhe und unter Beachtung der Finanzierungsplanpositionen gefördert werden.

2.2. Rückholkosten für die Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20

Das Auswärtige Amt hat die Koordinierungsstelle weltwärts informiert, dass die Abrechnung der Rückholflüge für jede Person einzeln erstellt wird. Aufgrund der insgesamt sehr hohen Anzahl an Gereisten wird die Rechnungsstellung einige Zeit, ggf. Monate, in Anspruch nehmen und sukzessive, nicht für alle durchgeführten Flüge gleichzeitig, erfolgen.

Alle Mehrausgaben, die im **direkten Zusammenhang** mit der angeordneten Rückholung der Freiwilligen im Rahmen der Covid-19-Pandemie anfallen (z.B. eventuelle zusätzliche Rückflüge), werden vom BMZ gegen Nachweise vollständig erstattet.

Diese Rückholkosten werden mit dem Verwendungsnachweis in einer gesonderten Belegliste unter Position 3 abgerechnet, um diese nicht mit den regulären Kosten zu vermischen. Diese Belegliste finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/belegliste-corona-mehrkosten.html>. In dieser gesonderten Belegliste müssen dann auch alle Einsparungen, z.B. stornierte Flüge, zu 100% aufgeführt werden.

Um diese Rückholkosten in Position 3 abrechnen zu können, ist ein entsprechender Änderungsantrag bei der Koordinierungsstelle weltwärts zu stellen. Auch wenn Sie insgesamt keinen Mehr- oder Minderbedarf haben, ist ein Änderungsantrag erforderlich, da Ausgaben in Position 1 und 2 nicht mit Ausgaben in Position 3 deckungsfähig sind.

Zusätzliche Personalkosten werden in der Regel weiterhin nur anteilig übernommen.

Kosten, die im Rahmen einer regulären Rückreise auch entstanden wären (z.B. Zugticket vom Flughafen in Deutschland zum Heimatort) werden, wie üblich, **zu 75% gefördert**.

Wenn sich abzeichnet, dass in der Summe aller Faktoren eine Aufstockung bereits bewilligter Mittel im laufenden Weiterleitungsvertrag notwendig wird, ist so früh wie möglich Kontakt zur Koordinierungsstelle weltwärts aufzunehmen.

Für die Begleichung der Rechnungen von (1) Rückholflügen der Bundesregierung sowie (2) verpflichtenden Nachuntersuchungen für den Entsendejahrgang 2019/20 ist eine Verlängerung des Förderzeitraums **nicht** notwendig. Maßgeblich ist, dass die erbrachte Leistung innerhalb des Förderzeitraums lag. In diesem Fall darf die Zahlung auch nach Ende des Förderzeitraums getätigt werden.

Erstattungen für stornierte Flüge, die beim Träger nach Ende des Förderzeitraums eingegangen sind, wobei die stornierten Flüge bereits bei Engagement Global abgerechnet wurden, sind als nachträgliche Einnahmen umgehend an Engagement Global unter Angabe von WLV-Nummer und Zusatz „Erstattete Flüge“ weiterzuleiten, auch nach Ende des Förderzeitraums.

2.3. Kosten für gestoppte Entsendungen im März oder April 2020

Wenn mit den Freiwilligen bereits Verträge geschlossen waren, konnten auch Freiwillige, **die noch nicht ausgereist waren**, ausnahmsweise als Abbruch gemeldet werden. Die entstandenen Kosten (Flugkosten, Seminarkosten etc.) können dann als Abbruchkosten abgerechnet werden.

Diese Regelung hat den Hintergrund, dass auch Freiwillige, deren geplante Ausreise im März oder April 2020 gestoppt wurde, den Dienst bis zum Ende ihrer Vertragslaufzeit – längstens jedoch bis zum 31.12.2020 – in Deutschland ausführen können (*siehe Kapitel 12.2 Status von Freiwilligen, die noch nicht ausgereist waren*)

Freiwillige, deren Ausreise im März oder April 2020 gestoppt wurde und die ihren Dienst in Deutschland nicht angetreten haben, müssen wie üblich als Storno bei uns gemeldet werden. Die bereits entstandenen Ausgaben (Flugkosten, Seminarkosten etc.) sind im Rahmen des Weiterleitungsvertrags als Stornokosten förderfähig.

2.4. Abrechnung von zusätzlichen Kosten durch verzögerten Dienstbeginn

Verzögert sich der Dienstbeginn von Freiwilligen im Ausland, verkürzt sich i.d.R. der Dienst um den entsprechenden Zeitraum. Sofern die Verantwortlichkeit für den verzögerten Dienstbeginn nicht bei der Trägerorganisation oder der/dem Freiwilligen liegt (wie aktuell durch die Covid-19-Pandemie bedingt), können alle zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur ursprünglich vereinbarten Höchstsumme der Gesamtausgaben für die betroffene Entsendung abgerechnet werden. Einsparungsmöglichkeiten sind dabei vollumfänglich auszuschöpfen.

Jede Verzögerung des Dienstbeginns (in Deutschland oder im Ausland) um mehr als zwei Wochen ist der Koordinierungsstelle weltwärts mitzuteilen. Bitte schicken sie dazu eine aktualisierte Namensliste

https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Namensliste_ausreisende_Freiwillige.pdf) sowie die (Sammel-)Meldung zu verzögerten Dienstbeginnen (<https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/vorlage-zur-sammelmeldung-von-unverschuldet-verzoegerten-dienstbeginnen.html>).

Da im Entsendejahrgang 2020/21 sehr viele unverschuldet verspätete Dienstbeginne bzw. Ausreisen zu verzeichnen sind, wird für diesen Entsendejahrgang auf die Einreichung des Formulars „Abrechnung Abbruch Storno verspätete Ausreise“ mit dem Verwendungsnachweis verzichtet. Alle Ausgaben sind in der Belegliste zu erfassen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die aufgeführten Ausgaben in der Belegliste auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Nicht förderfähige Ausgaben werden gekürzt. Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben können maximal bis zur vertraglich vereinbarten Höhe und unter Beachtung der Finanzierungsplanpositionen gefördert werden.

Soll der Dienst trotz des verzögerten Dienstbeginns (in Deutschland oder im Ausland) nicht verkürzt werden, wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle weltwärts, um das weitere Vorgehen zu klären.

2.5. Abrechnung von stornierten Seminaren

Kosten, die mit der Absage oder der Verschiebung von verpflichtenden Seminaren (Vorbereitungs-, Zwischen- und Rückkehrseminare) aufgrund der Covid-19-Pandemie zusammenhängen, können über die laufenden Weiterleitungsverträge abgerechnet werden.

2.6. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentoren und Mentorinnen

Zahlungen an Mentorinnen und Mentoren in den Partnerländern können als laufende Kosten für den Jahrgang 2019/20 (auch nach erfolgter Rückkehr der Freiwilligen) sowie für den Jahrgang 2020/21 (auch wenn keine Ausreisen erfolgen bzw. möglich sind) weiter geleistet werden, wenn dafür bereits eine vertragliche Grundlage besteht (*siehe Kapitel 10 Finanzierung des Freiwilligenjahrgangs 2020/2021*).

2.7. Abrechnung von Kosten für psychologische Unterstützung von Freiwilligen

Die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung in Folge der Rückholung der Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 trägt im Normalfall die Krankenversicherung. Sollte die Kostenübernahme durch die Krankenkasse ablehnt werden, ist dies schriftlich nachzuweisen. In diesem Fall können die Kosten in Kostenplanposition 3 abgerechnet werden. Ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) über die medizinische Indikation der Behandlung ist für Prüfwzwecke vorzuhalten.

2.8. Abrechnung von Kosten für Quarantäne

Falls Freiwillige während ihres Einsatzes unverschuldet in Quarantäne waren, können in diesem Zusammenhang entstandene Kosten im Rahmen der laufenden Weiterleitungsverträge abgerechnet werden.

Für den Jahrgang 2019/20 sind diese Kosten zu 100% in Kostenplanposition 3 abrechenbar.

Für die Jahrgänge 2020/21 und 2021/22 werden diese Kosten anteilig übernommen und sind in Kostenplanposition 1 anzugeben.

3. Abschlussberichte von Freiwilligen

Für Freiwillige des Jahrgangs 2019/20 gilt:

In Anlehnung an die bisherige Regelung zur Standardisierung der Freiwilligenberichte (siehe https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Regelung_Fragenkatalog_Standardisierung_Freiwilligenberichte.pdf) sollen alle zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 zeitnah, d.h. bis ca. drei Monate nach Rückkehr, einen Bericht in der standardisierten Form über ihre Erfahrungen im Einsatzland (Ausland) verfassen.

Wie bisher auch gilt: Wir werden die Berichte der Freiwilligen stichprobenartig und anlassbezogen prüfen. Schicken Sie uns die Berichte bitte nur auf Anfrage. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Prüfung sowohl den standardisierten Bericht als auch den freien Abschlussbericht oder Berichtsteil, sofern vorhanden, umfasst.

Für Freiwillige des Jahrgangs 2020/21 gilt:

Für Freiwillige des Jahrgangs 2020/21 ist einen Bericht in der standardisierten Form nur erforderlich, wenn der Dienst oder ein Teil des Dienstes im Ausland erfolgt ist. Freiwillige, die nicht ausreisen konnten und ihren Dienst(teil) daher ausschließlich in Deutschland absolviert haben, müssen keinen Bericht in standardisierter Form erstellen, sondern berichten in trägerspezifischen Formaten an ihre Entsendeorganisationen.

Wie bisher auch gilt: Wir werden die Berichte der Freiwilligen stichprobenartig und anlassbezogen prüfen. Schicken Sie uns die Berichte bitte nur auf Anfrage. In Bezug auf Freiwillige mit Dienst(teil) im Ausland berücksichtigen Sie bitte, dass die Prüfung sowohl den standardisierten Bericht als auch den freien Abschlussbericht oder Berichtsteil, sofern vorhanden, umfasst.

4. Änderungsanträge

Für Änderungsanträge gelten in 2021 die Fristen 31.03., 30.06. und 30.09.

Diese Änderung ist dem Umstand geschuldet, dass die Anforderungen an das Finanz-Monitoring auch beim Zuwendungsgeber aufgrund der aktuellen Lage (Pandemie) gestiegen sind. Bitte machen Sie davon entsprechenden Gebrauch, wenn sich bei Ihnen Bedarfsänderungen abzeichnen.

5. Ausreisen im Jahrgang 2020/21 und bis auf Weiteres

5.1. Wiederaufnahme von Entsendungen

Entsendungen sind grundsätzlich seit dem 01.11.2020 wieder möglich. Grundlage für Entsendungen sind wie bisher die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (AA) sowie die Einreisebestimmungen der jeweiligen Partnerländer.

Soweit keine Reisewarnung besteht, entscheiden die Trägerorganisation unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des AA und der Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes, ob eine Wiederaufnahme der Entsendungen vertretbar ist. Grundlage für eine Prüfung von möglichen Entsendungen bilden definierte Kriterien (*siehe Rundmail der Kww vom 28.09.2020*).

Eine schriftliche Versicherung darüber, dass bei der Einschätzung des Sicherheitsrisikos für Entsendungen die Prüfung anhand der definierten Kriterien durchgeführt wurde, sowie das Prüfergebnis an sich sind bei der Koordinierungsstelle weltwärts sechs Wochen vor geplantem Ausreisedatum einzureichen.

Die schriftliche Versicherung inklusive Prüfergebnis wird durch die Koordinierungsstelle weltwärts auf Plausibilität geprüft. Die Sicherheitseinschätzung der Trägerorganisation, kann von der Koordinierungsstelle weltwärts inhaltlich nicht überprüft werden. Die Bestätigung der Entsendungen durch die Koordinierungsstelle weltwärts ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Ausreise und für den Einsatz vor Ort.

Eine pandemiebedingte neuerliche Rückholung durch die Bundesregierung kann nicht gewährleistet werden. Die Prüfung und abschließende Entscheidung für eine Neuaufnahme der Entsendungen sowie über den Aufenthalt bzw. Verbleib der Freiwilligen in den Einsatzländern muss daher von den Trägerorganisationen sorgfältig und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht auch mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit von neuerlich entstehendem Rückholbedarf abgewogen werden.

Zum Jahrgang 2020/21 zählen Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2021 (Stichtag) ausgereist sind. Freiwillige, die nach dem 30.04.2021 ausreisen, werden über den Weiterleitungsvertrag des Jahrgangs 2021/22 abgerechnet.

5.2. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben zur unmittelbaren Vorbereitung von Ausreisen

Ausgaben, die im Rahmen der unmittelbaren Vorbereitung von Ausreisen getätigt werden müssen (z.B. für Flüge, Visa, Vor-Ausreise-Untersuchungen), sind zuwendungsfähig, wenn die Zustimmung der Koordinierungsstelle weltwärts zur Ausreise vorliegt. Ausgaben, die vor einer solchen Zustimmung entstehen, werden zunächst auf eigenes Risiko getätigt und müssen, sofern keine Zustimmung zur Ausreise erfolgt, vollständig durch die Trägerorganisation getragen werden.

Verbindliche Buchungen (z.B. Seminarhäuser) sollen nur dann erfolgen, wenn eine Ausreise realistisch erscheint. Dazu zählt, dass weder eine Reisewarnung noch sonstige Einreisebeschränkungen in das Zielland bestehen.

5.3. Ausreisen von Freiwilligen im 30. Lebensjahr

In Bezug auf die Altersgrenze gilt abweichend von der üblichen Regelung, dass eine Ausreise für Freiwillige im 30. Lebensjahr, die (a) bereits für die Teilnahme am weltwärts-Programm ausgewählt waren und (b) aufgrund der im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verschobenen Ausreisen die Altersgrenze von 28 Jahren überschreiten, im Freiwilligenjahrgang 2020/21 sowie 2021/22 ausnahmsweise möglich ist.

5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland

Freiwillige, deren Ausreise in der zweiten Jahreshälfte 2020 vorgesehen war, deren tatsächliche Ausreise sich aber vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie verzögert, können ihren Freiwilligendienst im Einvernehmen mit der Trägerorganisation dennoch zum geplanten Zeitpunkt antreten, auch wenn noch keine Ausreise möglich sein sollte.

Analog zur Regelung des vorzeitig zurückgekehrten Jahrgangs 2019/20 gilt:

Mit Beginn der Vertragslaufzeit der zwischen Trägerorganisation und Freiwilligen geschlossenen Vereinbarung sollen Träger und Freiwillige eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland vereinbaren. Die in diesem Leitfaden dargelegten Sonderregelungen im Zusammenhang mit einem Dienstabschnitt für Nord-Süd-Freiwillige in Deutschland gelten analog.

Abweichend zu den für den vorzeitig zurückgekehrten Jahrgang 2019/20 geltenden Ausnahmeregelungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Mit Beginn der Vertragslaufzeit der zwischen Trägerorganisation und Freiwilligen geschlossenen Vereinbarung sollen Trägerorganisation und Freiwillige eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland vereinbaren. Eine Freistellung vom Dienst vor Ausreise ist ausdrücklich nicht möglich.
- Ein weltwärts-Dienst im Vorfeld des Einsatzes im Ausland (also in der „Wartezeit“ bis zur Ausreise) ist zeitlich auf maximal sechs Monate begrenzt. Ist die Ausreise in das Einsatzland nach Ablauf von sechs Monaten ab Dienstbeginn nicht erfolgt, muss der Freiwilligendienst abgebrochen werden. Die Trägerorganisation bescheinigt den Freiwilligen die absolvierte Dienstzeit in Deutschland.
- Die Dauer des regulären Dienstes/Dienstabschnittes im Ausland darf grundsätzlich sechs Monate nicht unterschreiten.

Den Freiwilligen sind die o.g. besonderen Bedingungen transparent zu kommunizieren, sodass diese eine informierte Entscheidung über ihre Programmteilnahme und die damit im Entsendejahrgang 2020/21 verbundenen besonderen Rahmenbedingungen treffen können.

Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen mit den Freiwilligen erforderlich werden, liegt dies im Verantwortungsbereich der Trägerorganisation.

Es liegt im Entscheidungsspielraum der Trägerorganisation, von der Möglichkeit des Dienstbeginns in Deutschland zum ursprünglich vereinbarten oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch zu machen. Ein geänderter Dienstbeginn ist der Koordinierungsstelle weltwärts mitzuteilen (*siehe Kapitel 2.4 Abrechnung von zusätzlichen Kosten durch verzögerten Dienstbeginn*).

Neben der oben beschriebenen Möglichkeit zur Absolvierung eines Dienstzeitanteils in Deutschland (Option 1) bleibt es auch weiterhin eine zulässige Alternative (Option 2), den Dienst nicht bereits in Deutschland zu beginnen. Kommt es jedoch dann abweichend vom angestrebten und per Namensliste gemeldeten Ausreisedatum zu Verzögerungen, die eine Ausreise auch noch sechs Monate später unmöglich machen, muss der Dienst storniert werden.

6. Begleitseminare

6.1. Seminare durch digitale Angebote ersetzen

Die pädagogische Begleitung soll soweit möglich weiter erfolgen. Die Durchführung von 25 Seminartagen sollte möglichst sichergestellt sein. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, besprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltwärts.

Aufgrund der unverändert kritischen Infektionslage (Covid-19) sollen Veranstaltungen, Seminare etc. weiterhin bevorzugt digital erfolgen. Bei Veranstaltungen/Seminare, die dennoch mit einer physischen Anwesenheit von Teilnehmenden verbunden sind, sind adäquate den gängigen Regelungen entsprechende Schutzstandards vorzusehen.

In diesem Zusammenhang entstandene Kosten sind über den laufenden Weiterleitungsvertrag förderfähig.

6.2. Dauer eines Online-Seminartags

Seitens des Programms gibt es keine Vorgabe zum Umfang eines Online-Seminartags. Wichtig ist, dass Freiwilligen sich auch weiterhin interaktiv mit den Themen auseinandersetzen können.

Es gilt grundsätzlich jedoch weiterhin, dass 25 Seminartage (à ca. 8 Stunden) verpflichtend sind. Wie diese auf Online-Seminartage aufgeteilt werden, liegt im Verantwortungsbereich der Trägerorganisation und muss im späteren Verwendungsnachweis transparent dargestellt werden.

6.3. Teilnehmenden-Listen bei Online-Seminaren

Auch für Online-Seminare sind Teilnehmenden-Listen zu führen, damit die Trägerorganisation einen Nachweis zu den 25 Seminartagen erbringen kann. Da die Teilnehmenden bei Online-Seminaren ihre Teilnahme nicht per Unterschrift bestätigen können, muss die Seminarleitung schriftlich (d.h. mit Unterschrift) bestätigen, wer an welchen Tagen teilgenommen hat.

6.4. Betreuung der zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20

Die Umstände der Rückkehr waren für viele Freiwillige eine besondere Herausforderung. Die Freiwilligen sollten deshalb nach ihrer Rückkehr eng begleitet werden, zum Beispiel durch digitale

Gesprächsangebote, Online- oder Telefonsprechstunden. Sollten dadurch zusätzliche Kosten entstehen, können diese im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags abgerechnet werden.

Teilweise erarbeiten Qualitätsverbände bereits Online-Module zur Nachbereitung. Bei Interesse ist der jeweilige Qualitätsverbund zu kontaktieren.

6.5. Rückkehrseminare (Jahrgang 2019/20)

Bereits geplante Rückkehrseminare können genutzt werden, auch wenn diese später als sechs Monate nach den aktuellen Rückreisen stattfinden.

Sollten Rückkehrseminare aufgrund der Situation der Covid-19-Pandemie in Deutschland verschoben werden müssen, beachten Sie bitte, dass ggf. der Bewilligungszeitraum des Weiterleitungsvertrags verlängert werden muss.

7. Bescheinigung des weltwärts-Dienstes

Auch wenn der Freiwilligendienst im Jahrgang 2019/20 nicht in vollem Umfang geleistet werden konnte, wird die Vertragszeit (bis max. ursprünglich vereinbartes Vertragsende) ausnahmsweise als tatsächlich geleistete Dienstzeit anerkannt.

Für die Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21 wird die tatsächlich geleistete Dienstzeit (in Deutschland und/oder im Ausland) bescheinigt.

Eine solche Bescheinigung wird den Freiwilligen nach Ableistung ihres Dienstes ausgestellt.

8. Einsatzplätze registrieren und aktualisieren

Neu-Registrierungen und Verlängerungen von Einsatzplätzen können weiterhin eingereicht werden und werden von der Koordinierungsstelle weltwärts wie gewohnt geprüft. Die Prüfung erfolgt unabhängig von Covid-19-bedingten Entwicklungen. Die Besetzung von Einsatzplätzen erfolgt vorbehaltlich der nationalen und internationalen Sicherheitslage.

Grundsätzlich gelten die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (*siehe auch Kapitel 5 Ausreisen im Jahrgang 2020/21 und bis auf Weiteres*).

9. Entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland

Einmalig für den Freiwilligenjahrgang 2019/20 kann der Freiwilligendienstvertrag auch nach Rückkehr des/der Freiwilligen nach Deutschland bis zum ursprünglich vereinbarten Ende fortgesetzt werden. Die Bundesförderung läuft dann unverändert weiter.

Bei Fortführung des Freiwilligendienstvertrags in Deutschland sollen Träger und Freiwillige eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene unterstützende und möglichst kontinuierliche

Ersatztätigkeit in Deutschland vereinbaren. Sollte eine solche Tätigkeit nicht angeboten werden können, kommt auch eine Freistellung der Freiwilligen für die Restzeit des Freiwilligendienstes in Betracht.

Freiwillige des Jahrgangs 2020/21 müssen, soweit sie ihren Dienst bereits in Deutschland beginnen, eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland vereinbaren (*siehe Kapitel 5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland*). Eine Freistellung vom Dienst vor Ausreise ist für die Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21 ausdrücklich nicht möglich.

Als mögliche Tätigkeiten eignen sich solche, die im Sinne der Agenda 2030 zum gesellschaftlichen Wandel hin zu einer nachhaltigen, gerechten Weltgemeinschaft beitragen. Als Tätigkeiten kommen insbesondere solche in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, im kulturellen, sozialen und pädagogischen Bereich sowie in den Bereichen Klima- und Naturschutz in Frage.

Zentrales Kernelement ist die Gemeinwohlorientierung der jeweiligen Tätigkeit.

Bei allen Tätigkeiten ist das Prinzip der Arbeitsmarktneutralität zu berücksichtigen.

Freiwillige, die nicht innerhalb ihrer Trägerorganisation aktiv werden können, da die Organisation ihnen keine Tätigkeiten zur Verfügung stellen kann und/ oder die Freiwilligen nicht in der Nähe des Organisationsstandortes wohnen, haben die Möglichkeit, auch selbstständig nach Engagement-Möglichkeiten zu suchen. Die vom Bundesfamilienministerium eingerichtete zentrale Plattform mit aktuellen Engagement-Angeboten www.freiwillige-helfen-jetzt.de kann auch von weltwärts-Freiwilligen genutzt werden, um mögliche alternative Einsatzbereiche in Deutschland zu finden.

Die Ausübung der Tätigkeit bedarf einer Meldung der Freiwilligen an die jeweilige Trägerorganisation sowie deren Zustimmung.

Jede Trägerorganisation legt selbst fest, wie das Monitoring der durch die Freiwilligen selbst gesuchten und ggf. vielfältigen und wechselnden Tätigkeiten erfolgt. Dies kann zum Beispiel in sehr niederschwelliger Weise erfolgen, indem die Freiwilligen bei Meldung ihrer Tätigkeit(en) an die Trägerorganisation den Einsatzkontext und die Tätigkeit konkret benennen sowie in einem Satz angeben, inwiefern die Tätigkeit im direkten Bezug zu entwicklungspolitischer Bildung und/oder den SDGs steht.

Gegenüber Engagement Global muss die Trägerorganisation auf Anfrage begründen können, warum der Tätigkeit ein entwicklungspolitischer und/oder SDG-Bezug zugeschrieben wird. Es wird angeregt, dass die Freiwilligen als Lernerfahrung ihrer Trägerorganisation gegenüber den entwicklungspolitischen und/oder SDG-Bezug selbst begründen. Darüber hinaus wird angeregt, dass die Freiwilligen am Ende ihres Einsatzes einen Kurzbericht über ihre Tätigkeit verfassen. Dieser Bericht wird von Engagement Global nicht zur Prüfung angefordert.

Der Nachweis einer entwicklungspolitischen und/oder SDG-bezogenen unterstützenden Tätigkeit ist bei der Verwendungsnachweisprüfung auf Nachfrage zu erbringen, da die Tätigkeit die Zahlung von Taschengeld begründet.

10. Finanzierung des Freiwilligenjahrgangs 2020/2021

10.1. Übertragung der Stornoregelung

Nach bestehender Stornoregelung können tatsächlich angefallene Programmausgaben anteilig gefördert werden.

Die bestehende Stornoregelung gilt, unabhängig von der Covid-19-Pandemie, auch dann, wenn eine Trägerorganisation aus Sicherheitsgründen unerwartet nicht entsenden kann oder sich nach Vertragsschluss gegen eine*n Freiwillige*n entscheiden muss.

10.2. Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm

Verträge mit Durchführungs- und Partnerstrukturen, deren Erhalt zur Fortführung des weltwärts-Programms notwendig sind, können im gebotenen Umfang verlängert werden. So können z.B. auslaufende Verträge für Mentorinnen und Mentoren im gleichen Umfang vertraglich weitergeführt werden, wenn sich eine später notwendige Neu-Akquise als schwierig oder ungewiss erweist. Mietverträge für angemietete Wohnungen v.a. in Ballungsgebieten können dann weitergeführt werden, wenn eine Vertragskündigung und spätere Neuankmietung zu Mehrkosten für das Programm führt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss von den Trägerorganisationen in den Verwendungsnachweisen im Einzelfall nachgewiesen bzw. begründet werden.

10.3. Zeitlich befristete Herabsetzung des Eigenanteils von mind. 25% auf mind. 10%

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Möglichkeit der Trägerorganisationen zur Einnahme von Spenden und damit zur Finanzierung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils erheblich geschmälert. Um die Programmdurchführung nicht zu gefährden, senkt das BMZ den Eigenanteil der Trägerorganisationen für Entsendungen des Jahrgangs 2020/21 von mind. 25% auf mind. 10%. Diese Regelung gilt für den Bewilligungszeitraum des jeweiligen Weiterleitungsvertrags.

Zum Jahrgang 2020/21 zählen nur Freiwillige, die bis spätestens zum 30.04.2021 (Stichtag) ausgereist sind.

11. Freistellung von Freiwilligen des Freiwilligenjahrgangs 2019/20

Für die rückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 gilt: Wenn Träger keine entwicklungspolitische oder SDG-bezogene Freiwilligen-Tätigkeit in Deutschland anbieten können, kommt auch eine (widerrufliche) **Freistellung der Freiwilligen** für die restliche Einsatzzeit in Betracht. **Bei einer Freistellung wird das Taschengeld in der Regel nicht fortgezahlt.** Härtefälle sind

wohlwollend und dem Einzelfall angemessen zu prüfen. **Eine Freistellung muss immer schriftlich erfolgen.**

Für Freiwillige des Jahrgangs 2020/21 ist eine Freistellung vom Dienst nicht möglich.

12. Freiwilligenstatus

12.1. Status von Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach Rückkehr

Um eine praktikable und schnell umsetzbare Lösung zu schaffen, kann **einmalig in 2020** der Freiwilligendienstvertrag auch nach Rückkehr des/der Freiwilligen nach Deutschland bis zum ursprünglich vereinbarten Ende **fortgesetzt werden**. Die Bundesförderung läuft dann unverändert weiter.

Freiwillige sollten sich bis spätestens 15.05.2020 entscheiden, ob der Freiwilligenstatus aufrechterhalten werden soll. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

12.2. Status von Freiwilligen, die noch nicht ausgereist waren bzw. sind

Für Freiwillige, deren geplante Ausreise im März oder April 2020 gestoppt wurde, gilt die gleiche Ausnahmeregelung wie für die vorzeitig zurückgekehrten Freiwilligen: Sie können den Dienst entweder bis zum Ende ihrer Vertragslaufzeit – längstens jedoch bis 31.12.2020 – in Deutschland ausführen oder den Dienst abbrechen.

Freiwillige des Jahrgangs 2020/21, die noch nicht ausreisen können, können ihren Dienst in Deutschland beginnen (*siehe auch Kapitel 5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland*). Alternativ kann der Dienstbeginn bis zur tatsächlichen Ausreise verschoben werden.

13. Freiwilligenstatus und ALG I oder II

Ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) I oder II besteht, müssen die betreffenden Freiwilligen eigenständig mit der zuständigen Behörde (z.B. Finanzamt, Arbeitsagentur) klären. Falls den zuständigen Behörden das weltwärts-Programm nicht bekannt ist, kann den Freiwilligen ggf. eine durch die Trägerorganisation ausgestellte Bestätigung helfen, in welcher die Rahmenbedingungen von weltwärts erklärt werden. Eine Mustervorlage findet sich in Anhang 1 (S. 39) in der von IN VIA Köln e.V. erstellten Handreichung „Freiwillige mit Berufsausbildung – Eine Handreichung für Trägerorganisationen“ (https://www.invia-koeln.de/downloads/Kompetenzzentrum/2019_Handrechnung.pdf).

14. Freiwilligenstatus und Nebentätigkeit

Empfehlungen des Programms zu Nebentätigkeiten sind nicht vorgesehen.

Allgemein ist stets zu beachten, dass Freiwillige auch bei einer Freistellung theoretisch für den Träger verfügbar sein müssen, um die Förderunschädlichkeit zu gewährleisten. Schließlich läuft der Freiwilligendienstvertrag weiter und begründet, wie erwähnt, einen Kindergeldanspruch. Die /der Freiwillige muss deshalb für den Träger jederzeit verfügbar sein, für den Fall, dass dieser eine Tätigkeit anbieten kann, die dem Charakter eines Freiwilligendienstes entspricht.

Ob der Kindergeldanspruch bei Aufnahme einer Nebentätigkeit aufrechterhalten werden kann, ist von den Freiwilligen selbst bei den zuständigen Stellen zu klären.

15. Freiwilligenstatus und Haupttätigkeit

Auch bei einer Freistellung lässt sich die Fortführung des Freiwilligendienstvertrages und der damit einhergehende Freiwilligenstatus – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Kindergeldberechtigung – nicht vereinbaren mit der Aufnahme einer außerhalb des Freiwilligendienstvertrages liegenden Hauptbeschäftigung.

16. Freiwilligenstatus und Studium

Ein Verbleib im weltwärts-Programm bei gleichzeitiger Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Vollzeit-Studiums ist nicht möglich.

17. Freiwilligendienst und Praktikum

Soweit eine entwicklungspolitische oder SDG-bezogene Haupttätigkeit im Rahmen des weltwärts-Dienstes in Deutschland zugleich den Anforderungen an ein Praktikum entspricht, ist es programmbezogen unschädlich, wenn diese Tätigkeit von dritter Seite (z.B. Universitäten, Fachhochschulen etc.) später ggf. auch als absolviertes Praktikum gedeutet wird.

Voraussetzung ist, dass keine besonderen oder zusätzlichen Vereinbarungen, Verpflichtungen oder Vergünstigungen (monetärer oder nicht-monetärer Art) über den FW-Dienstvertrag hinaus bestehen.

Im Falle einer Freistellung ist ein Praktikum nur als Nebentätigkeit - nicht jedoch als Haupttätigkeit möglich (*siehe Hinweise zu Kapitel 14 Freiwilligenstatus und Nebentätigkeit*).

18. Gesundheitsuntersuchungen

18.1. Vor-Ausreise-Untersuchungen

Die Vor-Ausreise-Untersuchung der Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21 sollte erst dann erfolgen, wenn absehbar ist, dass eine Ausreise in den kommenden Wochen erfolgen kann und eine entsprechende Zustimmung der Kww vorliegt. Dies gilt auch für Impfungen (einschließlich erforderliche Mehrfachimpfungen).

Wurde innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Untersuchung nach Rückkehr (z.B. nach Dienstabbruch) oder vor Ausreise (z.B. Ausreise nicht erfolgt) durchgeführt, ist eine erneute vollumfängliche Untersuchung nicht zwingend erforderlich, sofern sich der Gesundheitsstatus der/des Freiwilligen in diesem Zeitraum nicht maßgeblich verändert hat. Insbesondere bei einem zwischenzeitlich geänderten Einsatzort könnte jedoch eine erneute auf den geänderten Einsatzort angepasste reisemedizinische Beratung (inklusive Impfberatung) geboten sein.

Für eine etwaige Versicherungsleistung der Unfallversicherung Bund und Bahn ist der zeitliche Abstand zwischen zwei Untersuchungen nicht relevant. Eine Klärung in Bezug auf die Relevanz für etwaige Leistungen der Auslandsrankenversicherung, müssen die Trägerorganisationen in eigener Verantwortung mit dem jeweiligen Versicherungsanbieter herbeiführen.

18.2. Nachuntersuchung

Die Nachuntersuchung sollte weiterhin so bald wie möglich nach Rückkehr wahrgenommen werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird dies jedoch nicht in jedem Fall möglich sein. Die Frist für die Nachuntersuchung von symptomfreien zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 wird daher von bisher 8 Wochen auf 6 Monate verlängert.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Freiwillige, die nach ihrer Rückkehr oder bereits davor Krankheitssymptome aufweisen oder sich nicht „gesund“ fühlen.

18.3. Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion

Eine Untersuchung auf eine Covid-19-Infektion ist nicht im Rahmen der regulären Vor-Ausreise- oder Nachuntersuchung abrechenbar. Sollte ein Test auf Covid-19 aus medizinischen Gründen erforderlich sein, werden die Kosten von der regulären Krankenversicherung getragen. Sollte ein Test auf Covid-19 aufgrund von Einreisebestimmungen des Gastlandes erforderlich sein, sind die Kosten dafür zuwendungsfähig, sofern sie nicht von der regulären Krankenversicherung übernommen werden.

19. Gutscheine für stornierte Flüge

Flugkosten stornierter Flüge, die in Form von Gutscheinen an die Träger ausgezahlt werden, sind **nach Einzelfallprüfung** zuwendungsfähig.

Die Ausgaben für die stornierten Flüge müssen regulär über den Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Bei einer Entsendung oder Aufnahme im nachfolgenden Jahrgang müssen die Gutscheine, soweit möglich, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip verwendet werden. Der Träger ist verpflichtet, den tatsächlichen Einsatz der Gutscheine für weltwärts-Entsendungen oder -Aufnahmen im nachfolgenden Jahrgang nachzuweisen.

Bei privater Nutzung der Gutscheine ist der Träger verpflichtet die Ausgaben ohne Verzögerung an EG zurück zu zahlen.

Eine Rückzahlung muss zudem unmittelbar erfolgen, wenn die Fluggesellschaft die Ausgaben für die stornierten Flüge doch noch an den Träger auszahlt.

20. Haftpflichtversicherung für eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit

Sofern die Freiwilligen eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland ausüben, müssen die Trägerorganisationen sicherstellen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Freiwilligen vorliegt. Ausgaben für die Haftpflichtversicherung in Deutschland sind in diesem Fall im Rahmen der Regelförderung zuwendungsfähig. Einsparmöglichkeiten sind dabei vollumfänglich zu nutzen. Eine Haftpflichtversicherung für freigestellte Freiwillige ist nicht zuwendungsfähig.

Sofern die Freiwilligen über eine bestehende Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung der Trägerorganisation oder aber über ihre Eltern bereits automatisch haftpflichtversichert sind, spricht nichts dagegen, diese Haftpflichtversicherung entsprechend zu nutzen. Dabei ist zu prüfen, dass potentielle Schäden während der Ersatztätigkeit über die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

21. Kindergeld

Für den Freiwilligen-Jahrgang 2019/20 gilt, dass einmalig in 2020 der Freiwilligendienstvertrag auch nach Rückkehr der Freiwilligen nach Deutschland bis zum ursprünglich vereinbarten Ende fortgesetzt werden kann.

Die Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21 können ihren Freiwilligendienst angesichts der verzögerten Ausreisemöglichkeiten bereits in Deutschland zum ursprünglich vereinbarten Dienstbeginn starten.

In diesen Fällen bleibt die Kindergeldberechtigung aufgrund des geltenden Freiwilligendienstvertrags bestehen. Ob im konkreten Einzelfall alle übrigen Kriterien für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt sind, können ausschließlich die zuständigen Stellen prüfen, d.h. in der Regel die Familienkassen.

22. Krankenversicherung

Auch bei Ausübung einer entwicklungspolitischen und/oder SDG-bezogenen Tätigkeit in Deutschland muss in jedem Fall gesichert sein, dass die Freiwilligen für den gesamten Dienstzeitraum krankenversichert sind.

Die meisten Freiwilligen werden, wenn sie noch nicht das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, gem. § 10 (2) Nr. 2 SGB V als „nicht erwerbstätig“ in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei familienversichert sein. Für Kinder von Beamten ergibt sich in der Regel eine Beihilfeberechtigung aus der Kindergeldberechtigung.

Wird der Freiwilligendienstvertrag in Deutschland fortgesetzt (Jahrgang 2019/20), darf der Träger die Kosten für die gesetzliche oder ggf. private Krankenversicherung für Freiwillige, die auf Grund von

Alter oder Lebenssituation nicht familienversichert sind, bis zum Ende des Freiwilligendienstes übernehmen und zu 100% als unerwartete Mehrkosten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie abrechnen. Eine besondere Genehmigung dafür durch die Koordinierungsstelle weltwärts ist nicht notwendig. Abweichend davon werden Corona-bedingte Mehrkosten wie z.B. Kosten für Krankenversicherungen für den Jahrgang 2020/21 **anteilig** gefördert.

23. Mittelanforderungen

Aufgrund der Corona-Krise war das Verfahren zur Einreichung von Mittelanforderungen temporär auf eine mobile Verfahrensweise umgestellt worden, die eine postalische Nachreichung der Papierversion ermöglichte.

Um Arbeitsprozesse bei Engagement Global zu erleichtern, gilt ab sofort wieder das reguläre Verfahren: Mittelanforderungen werden auf regulärem Weg (digital und postalisch) verschickt.

24. Namensliste

Bitte reichen Sie die Namenslisten auf Grundlage der bereits ausgewählten Freiwilligen ein. Dies ist besonders wichtig, um später ggf. Kosten für Storno abrechnen zu können. Unter „Storno“ wird hier die noch vor Ausreise erfolgte Stornierung von Freiwilligen-Dienstverträgen oder von beiderseitig verbindlichen Zusagen zum Freiwilligendienst, die mit personalisierten Vorbereitungsmaßnahmen einhergehen, verstanden.

Durch die Möglichkeit der Überbrückungszeit in Deutschland (*siehe Kapitel 5.4. Überbrückungszeit für Freiwillige in Deutschland*) kann ausnahmsweise der Dienstbeginn vom Ausreisedatum abweichen. Über eine erweiterte Namensliste werden deshalb für den Jahrgang 2020/21 sowohl die Daten für die Dienstbeginne in Deutschland als auch die (geplanten) Ausreisedaten abgefragt (https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Namensliste_ausreisende_Freiwillige.pdf).

Bitte reichen Sie unaufgefordert aktualisierte Namenslisten ein, wenn sich die Daten der Dienstbeginne und/oder Ausreisen ändern.

Die Namenslisten werden von der Koordinierungsstelle weltwärts wie üblich geprüft. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Freiwillige nur ausreisen dürfen, wenn die Sicherheit im jeweiligen Land dies zulässt. In Länder und Regionen, die unabhängig von der Covid-19-Pandemie für weltwärts gesperrt sind, können weiterhin keine Ausreisen erfolgen.

25. Post

Aufgrund der Corona-Krise war das Verfahren zur Einreichung von unterschriebenen Originalen temporär auf eine mobile Verfahrensweise umgestellt worden, die eine postalische Nachreichung der Papierversion ermöglichte.

Um Arbeitsprozesse bei Engagement Global zu erleichtern, gilt ab sofort gilt wieder das reguläre Verfahren: Originale werden auf regulärem Weg (digital und postalisch) eingereicht.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Mittelanforderungen (*siehe Kapitel 23 Mittelanforderung*).

26. Private Unfall- und Haftpflichtversicherung

Eine private Unfallversicherung der Freiwilligen kann nach interner Prüfung nicht übernommen werden. Informationen zur Haftpflichtversicherung entnehmen Sie bitte Kapitel 19.

27. Programmbegleitmaßnahmen

Sollte es zu Änderungen, erheblichen Verzögerungen und/oder zum Ausfall von Veranstaltungen kommen, die im Rahmen von Begleitmaßnahmen geplant waren, informieren Sie bitte die Koordinierungsstelle weltwärts.

28. Rentenversicherung

Wie bisher gilt: weltwärts-Freiwillige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert (nähere Informationen siehe unter <https://www.weltwaerts.de/de/fag-haeufig-gestellte-fragen-freiwillige.html#faq2>). Eine freiwillige Einzahlung in die Rentenkasse ist jedoch möglich.

29. Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger

Grundsätzlich sind Corona-Sonderzahlungen als Personalausgaben zuwendungsfähig bis zu den jeweiligen Obergrenzen, die sich aus dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung ergeben (Entgeltgruppen 1 bis 8 600 Euro, Entgeltgruppen 9a bis 12 400 Euro, Entgeltgruppen 13 bis 15 300 Euro). Voraussetzung ist, dass die Mitarbeitenden des Trägers selbst unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (vgl. §1 lit a), §2 Abs. 1 des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung) oder aus einer anderen Grundlage einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung der Corona-Sonderzulage haben.

Der zweite Fall („andere Grundlage“) tritt ein, wenn eine Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber mit allen Mitarbeitenden haustariflich vereinbart wurde. Dabei darf die Gesamtlohnsumme inklusive Sonderzahlungen die Gesamtlohnsumme im Rahmen des TVöD inklusive Sonderzahlungen nicht überschreiten. Es gilt das Besserstellungsverbot.

Eine Bezahlung in Anlehnung an den TVöD begründet für sich genommen keine Zuwendungsfähigkeit einer Corona-Sonderzahlung. Ob eine Corona-Sonderzahlung in diesen Fällen zuwendungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Bedingungen der zweiten Fallkonstellation („andere Grundlage“) erfüllt sind.

30. Sozialversicherungspflicht

EG und BMZ gehen grundsätzlich davon aus, dass angesichts des besonderen Charakters einer Tätigkeit im Freiwilligendienst kein reguläres Arbeitsverhältnis besteht. Der Freiwilligendienst wäre damit keine Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Arbeits- und Sozialrechts, und es bestünde somit in der Regel keine gesetzliche Sozialversicherungspflicht.

Ob in Einzelfällen doch eine Sozialversicherungspflicht besteht, ist mitunter abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Einsatzplatzes. Dies sollte im Zweifelsfall von jeder Trägerorganisation in eigener Verantwortung geprüft werden. Sollten Träger nach jeweiliger Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommen, wären die Kosten für die Sozialversicherung zuwendungsfähig.

Als Corona-bedingte Mehrkosten sind Sozialversicherungsbeiträge für die Jahrgänge 2019/20 und 2020/21 gemäß dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis zuwendungsfähig.

31. Stornierungen

Stornierungen für das Ausreisejahr 2020/21 schicken Sie bitte, wie üblich an die Koordinierungsstelle weltwärts (sekretariat@weltwaerts.de).

Für Freiwillige des Jahrgangs 2020/21, deren weltwärts-Dienst aufgrund der Corona-bedingten Ausnahmesituation storniert wird, kann die Vorlage der Sammelmitteilung für Storni (<https://www.weltwaerts.de/de/publikation-detail.html?id=505>) genutzt werden.

Freiwillige, die ihre Dienstzeit bereits in Deutschland begonnen haben, werden nicht als „Storno“, sondern als „Abbruch“ gemeldet.

32. Taschengeld

Für den Freiwilligen-Jahrgang 2019/20 gilt:

Bei Fortführung des Freiwilligendienstes in Deutschland ist eine Taschengeldzahlung möglich, sofern keine Freistellung erfolgt.

Für den Freiwilligen-Jahrgang 2020/21 gilt:

Eine Taschengeldzahlung ist für die Trägerorganisationen sowohl für den Freiwilligendienstteil in Deutschland verpflichtend als auch für den Freiwilligendienstteil im Ausland.

Eine Freistellung vom Dienst vor Ausreise ist für die Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21 ausdrücklich nicht möglich.

Kosten für Miete und Verpflegung werden nicht gefördert. Härtefälle werden als Einzelfall geprüft.

33. Unfallversicherung Bund und Bahn

Sofern die Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 nach ihrer Rückkehr nach Deutschland für die Restlaufzeit ihres Freiwilligendienstvertrages entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeiten ausüben, werden diese Tätigkeiten dem Freiwilligendienst weltweit zugeordnet. Der Versicherungsschutz über die Unfallversicherung Bund und Bahn ist dann weiterhin gegeben.

Gleiches gilt für die Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21, die aufgrund der Covid-19-bedingten Verzögerung ihrer Ausreisen eine entwicklungspolitische und/oder SDG-bezogene Tätigkeit in Deutschland ausüben.

Für freigestellte Freiwillige des Jahrgangs 2019/20 kann kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz greifen, da es an der notwendigen versicherten Tätigkeit für die Trägerorganisation fehlt.

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Unfalls Entscheidungen von der Unfallversicherung Bund und Bahn immer nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheit getroffen werden können.

34. Unterstützung der Partnerorganisationen

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Unterstützung von Partnerorganisationen (Weiterzahlung von Verbindlichkeiten, bereits geleistete Vorauszahlungen etc.) können im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags weitergeführt werden, wenn dafür eine vertragliche Grundlage bereits vorliegt (siehe auch Kapitel 10.2. zur Aufrechterhaltung von Durchführungs- und Partnerstrukturen im Programm).

35. Vergabe von Aufträgen

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 ist zu beachten, dass das BMZ die Handlungsleitlinien der Bundesregierung für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>) für anwendbar erklärt hat. Auf die diesbezüglichen Vorgaben wird nachfolgend unter „coronabedingte Erleichterungen“ hingewiesen:

Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Zuwendungsempfänger)	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 und 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an

	<p>unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
>15.000,-- €	<p>Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.</p>

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.

coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021:
 Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO).

Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- Gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
- voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind vom Zuwendungsempfänger folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Maßgaben.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots

	(§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.
<p>coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO). Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, – Gewähltes Vergabeverfahren, – Auftragsgegenstand, – Ort der Ausführung, – Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, – voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. 	
> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO); für Form und Übermittlung gilt §38 UVgO.
ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).
<p>coronabedingte Erleichterungen bis zum 31.12.2021: Bei europaweiten Ausschreibungen kann angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen ausgegangen werden. Daher kann bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch gemacht werden. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.</p>	

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. §§ 98 f. GWB), bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen (siehe § 2 Abs. 3 UVgO bzw. § 97 Abs. 3 GWB sowie www.kompass-nachhaltigkeit.de).

36. Verlängerung des Freiwilligeneinsatzes

36.1. Verlängerung der Verträge von zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20

Eine Verlängerung des Freiwilligendienstes ist nicht möglich, da der Einsatz in den Partnerländern derzeit nicht fortgeführt werden kann. Es gilt die ursprünglich (d.h. vor Rückreiseaufforderung des BMZ am 16.03.2020) vereinbarte Vertragslaufzeit.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass zurückgekehrte Freiwillige ausnahmsweise einen zweiten weltwärts-Freiwilligendienst absolvieren können.

36.2. Bereits bewilligte Verlängerungen von Freiwilligen

Es gilt die vor Rückreiseaufforderung des BMZ vom 16.03.2020 vereinbarte Vertragslaufzeit. Bereits bewilligte Verlängerungen sind gültig.

37. Verwendungsnachweis

37.1. Abgabefrist

Die Fristenregelungen für die einzelnen Programme bestehen unverändert. Sollten in Einzelfällen Fristen nicht eingehalten werden können, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung mit neuer Frist und aussagekräftiger Begründung.

37.2. Sachbericht

Der reguläre Sachbericht des Verwendungsnachweises wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie um eine Sonderanlage (<https://www.weltwaerts.de/de/dokument-organisationen/sonderanlage-zum-verwendungsnachweis-sachbericht.html>) erweitert. Die Sonderanlage ist auszufüllen, wenn Freiwillige einen Teil ihres Dienstes in Deutschland absolviert haben, weil sie

- im Frühjahr 2020 vorzeitig nach Deutschland zurückgekehrt sind,
- ihre für März/April 2020 vorgesehene Ausreise nicht mehr antreten konnten oder
- im Entsendezyklus 2020/21 nicht unmittelbar ausreisen konnten und deshalb ihren Dienst in Deutschland angetreten haben.

Soweit es zu erhöhten Abbruch- und/oder Stornozahlen kam, ist zu begründen, wofür abgerechnete Personal- und/ oder Honorarausgaben angefallen sind, d.h. welche Aufgaben, Tätigkeiten oder Maßnahmen ausgeführt wurden (siehe Punkt 9 in Verwendungsnachweise Sachbericht https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Verwendungsnachweis_Sachbericht_Entsendungen_Aufnahmen.pdf).

37.3. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

Siehe 2.1. Abrechnung von Storni, Abbrüchen, verzögerten Dienstbeginnen im Verwendungsnachweis

38. Wiederaufnahme des Freiwilligeneinsatzes im Partnerland (Jahrgang 2019/20)

Eine Wiederaufnahme des Dienstes im Partnerland innerhalb der Vertragslaufzeit ist aufgrund der derzeitigen Situation nicht möglich. (Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass nun zurückgekehrte Freiwillige ausnahmsweise einen zweiten weltwärts-Freiwilligendienst absolvieren, auch in derselben Einsatzstelle. Diese Ausnahmefälle werden von der Koordinierungsstelle weltwärts geprüft.

39. Zweiter weltwärts-Dienst

Für die vorzeitig zurückgekehrten Freiwilligen des Jahrgangs 2019/20 sowie für die Freiwilligen des Jahrgangs 2020/21, die ihren Dienst in Deutschland beginnen, aber dann nicht ausreisen können, ist es ausnahmsweise möglich, einen zweiten weltwärts-Dienst zu absolvieren, im selben oder in einem anderen Partnerprojekt, über dieselbe oder eine andere Trägerorganisation.

Wenn das Rückkehrseminar des ersten Dienstes vor der erneuten Ausreise stattfindet, sollte die bzw. der Freiwillige dennoch am Rückkehrseminar teilnehmen, um die Erfahrungen zu verarbeiten.

Je nach zeitlicher Distanz zwischen vergangener und erneuter Ausreise, kann das Vorbereitungsseminar in verkürzter Form stattfinden. Eine Teilnahme zumindest an einem Teil des Vorbereitungsseminars ist weiterhin verpflichtend; dies dient auch der Auffrischung von wichtigen Themen und dem Kennenlernen der Mit-Freiwilligen. Bitte besprechen Sie sich dazu im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltwärts.

(Siehe auch Kapitel 18.1. Vor-Ausreise-Untersuchungen)

Ein zweiter Freiwilligendienst kann auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach Beendigung einer Ausbildung oder eines Bachelorstudiums) angetreten werden. Es greift dann die übliche Regelung (erneute Vorbereitung bzw. 25 Seminartage, Dauer 6 bis 24 Monate, Alter 18 bis 28 bzw. 35 Jahre für Freiwillige mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung).

40. Zwischennachweis Abgabefrist

Die Fristenregelungen für die einzelnen Programme bestehen unverändert. Sollten in Einzelfällen Fristen nicht eingehalten werden können, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung mit neuer Frist und aussagekräftiger Begründung.

Leitfaden Teil B:

Süd-Nord

41. Dienst in Deutschland

Eine generelle Regelung für alle Süd-Nord-Freiwilligen, wie die verbleibenden Dienstmonate ausgestaltet werden sollen, gibt es nicht. Die einzelnen Bedarfe sind zu unterschiedlich, als dass eine Standard-Regelung im Sinne aller Freiwilligen und aller Träger getroffen werden könnte. **Die psychische und körperliche Gesundheit sowie die Sicherheit der Freiwilligen stehen immer im Mittelpunkt.**

Sofern Einsatzstellen die Einsatzstellen-Umlage für die Zeit der Freistellung nicht leisten können, wird diese unter Umständen vom BMZ übernommen (*siehe Kapitel 46 Abrechnung von Ausgaben*).

Dass Freiwillige während einer Freistellung alternativ einem Nebenerwerb nachgehen, ist aufgrund des Aufenthaltstitels nicht gestattet.

41.1. (Teilweise) Freistellung von der Arbeit bei geöffneter Einsatzstelle und Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Viele Freiwillige wurden von der Einsatzstelle, teils auf eigenen Wunsch, freigestellt. Da Freiwillige arbeitsmarktneutral eingesetzt werden, sollte dies für die Einsatzstelle jederzeit möglich sein.

Werden Freiwillige vom Dienst freigestellt, empfehlen wir, dies schriftlich zwischen Ihnen, den Freiwilligen und der Einsatzstelle festzuhalten. Für den Zeitraum der Freistellung dürfen den Freiwilligen keine Urlaubstage abgezogen werden.

Einige Freiwillige sind aktuell teilweise freigestellt und arbeiten weniger Stunden, als in der BFD-Vereinbarung festgeschrieben. Hier empfehlen wir ebenfalls eine schriftliche Vereinbarung mit der Einsatzstelle, dass den Freiwilligen keine Nachteile (bspw. Minusstunden) entstehen.

Am 29.04.2020 informierte die Bundesagentur für Arbeit darüber, dass Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dem zugrunde liegt, dass Zahlungen wie Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich wie gehabt weiterlaufen und die Freiwilligen so keinen Entgeltausfall befürchten müssen. Gleiches gilt für Süd-Nord-Freiwillige.

41.2. Einsatzstelle geschlossen

Ist die Einsatzstelle geschlossen, gilt ebenfalls, dass den Freiwilligen für diese Zeit keine Urlaubstage berechnet werden dürfen.

Wenn die Einsatzstelle geschlossen ist und so nötige Stempel/Unterschriften auf Vertragsverlängerungen o. ä. nicht eingeholt werden können, kann dies im Notfall durch eine formlose E-Mail der Einsatzstelle, die dem Formular beigelegt und mit eingereicht wird, ersetzt werden.

41.3. Erweiterung Einsatzbereich

In Abstimmung mit der Familienministerin gibt es seit dem 19.03.2020 die Möglichkeit, die Einsatzbereiche der Freiwilligen aufgrund der aktuellen Umstände zu erweitern – d. h. sowohl die Aufgaben als auch der Ort des Dienstes können von der eigentlichen Vereinbarung abweichen.

Auf der vom Familienministerium initiierten Börse „freiwillige-helfen-jetzt.de“ können interessierte Freiwillige, die momentan aufgrund einer Freistellung/geschlossenen Einsatzstelle viel Zeit haben, bei Interesse an Einrichtungen oder Projekte, die im Zuge der Corona-Situation Unterstützung benötigen, vermittelt werden. Dieses Angebot richtet sich potentiell auch an Süd-Nord-Freiwillige. Bitte beachten Sie, dass die Sicherheit und Gesundheit der Freiwilligen oberste Priorität haben. Der Einsatz ist immer freiwillig!

Im Falle einer Erweiterung des Einsatzbereichs muss [folgendes Formular](#) ausgefüllt und per Scan an referat-203@bafza.bund.de sowie in cc an zentralstelle-sued-nord@engagement-global.de geschickt werden.

41.4. Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege

Um die Arbeit von Beschäftigten in der Altenpflege und ambulanten Pflege zu würdigen hat der Bundestag einen Bonus beschlossen. Freiwillige im Sinne des §2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten eine Corona-Prämie in Höhe von 100 Euro. Es ist zu beachten, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt hat, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützung bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können (Stand November 2020). Die Prämie ist den Beschäftigten jeweils in der gesamten ihnen zustehenden Höhe in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszus zahlen. Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr in der Pflegeeinrichtung beschäftigt sind. Eine Aufrechnung der Corona-Prämie mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtung gegenüber den Beschäftigten ist ausgeschlossen. Die Corona-Prämie ist unpfändbar. Dies gilt entsprechend für das Taschengeld für Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Die Höhe der Zahlung ist u. a. abhängig vom Bundesland, der Tätigkeit und dem Stundenumfang der Beschäftigten. Weitere Informationen finden sich auch hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebonus.html>

Für Süd-Nord Freiwillige im weltwärts-Programm gilt das obenstehende. Ob Einsatzstellen die Corona-Prämie Freiwilligen direkt weiterleiten oder die Weiterleitung von der Einsatzstelle an die Aufnahmeorganisation und von dieser an die Freiwilligen erfolgt, ist im Sachbericht und nicht in der Belegliste aufzuführen. Zudem ist anzugeben, wie viele Freiwillige eine entsprechende Prämie erhalten haben.

Die Corona-Prämie wird in diesem speziellen Fall als Weiterleitung von anderer Stelle über die Einsatzstellen bzw. Aufnahmeorganisationen an die Freiwilligen betrachtet und wirkt sich nicht mindernd auf die Höhe der Förderung aus, auch wenn durch die Corona-Prämie der Drittmittel-Anteil über 25% liegen sollte. Dies gilt ausschließlich für die oben benannte Corona-Prämie nach *Festlegung des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen*

während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegung) Teil 1 vom 29.05.2020 sowie Teil 2 vom 15.06.2020.

42. Aufenthaltsstatus

Der gesicherte Aufenthaltsstatus der Freiwilligen hängt in der Regel an der gültigen BFD-Vereinbarung und ist Grundlage für jegliche Versicherungsleistungen und damit die Sicherheit und das Wohlergehen der Freiwilligen.

Solange eine Rückreise in das Herkunftsland nicht möglich ist, empfehlen wir daher die Verlängerung der BFD-Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Ausreise. Reichen Sie Auflösungen bitte erst dann ein, wenn sicher ist, dass der/die Freiwillige tatsächlich zurückreisen kann. Dies ist durch die aktuellen Regelungen des Bundesfreiwilligendienstes unkompliziert möglich, wenn es rechtzeitig beantragt wird (*siehe Kapitel 42 Verlängerungen*, hier gibt es auch Hinweise zum Vorgehen bei den Ausländerbehörden).

42.1. FW bleiben in Deutschland ohne BFD-Vereinbarung

Bleiben Freiwillige ohne gültige BFD-Vereinbarung nach Dienstende in Deutschland, sind sie keine Teilnehmenden des weltwärts-Programms. Möchten Freiwillige auf eigenen Wunsch die BFD-Vereinbarung NICHT verlängern und sich bewusst sind, dass sie auf eigenen Wunsch in Anbetracht der aktuellen Lage von der Arbeit freigestellt werden können, sollte dies schriftlich festgehalten werden, so dass die/der Freiwillige alle Vereinbarungen gut nachvollziehen kann.

Insbesondere muss den Freiwilligen klar mitgeteilt werden, dass der jetzt (noch) geltende Aufenthaltstitel in der Regel zweckgebunden an den Freiwilligendienst bzw. die BFD-Vereinbarung gekoppelt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung). Ohne formell geltende BFD-Dienstvereinbarung muss ein alternativer Aufenthaltstitel erwirkt werden. Andernfalls besteht für die Freiwilligen das Risiko eines illegalen Aufenthaltsstatus (mit ggf. strafrechtsrelevanten Auswirkungen bzw. Bußgeldverfahren).

So stellen Sie sicher, dass Sie den/die Freiwillige/n über die Konsequenzen (Aufenthaltstitel und Versicherungsstatus, Unterkunft etc. sowie ggf. eigene Organisation und Finanzierung des Rückflugs zu einem späteren Zeitpunkt) informiert haben.

43. Auflösung (der BFD-Vereinbarung) und Storni

Für Süd-Nord-Freiwillige läuft das Verfahren wie gewohnt mit dem [Auflösungs-](#) bzw. [Stornoformular](#) (bei Nicht-Einreise) weiter. In der Begründung geben Sie hier bitte an, ob es sich um einen Storno/Abbruch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie handelt oder der/die Freiwillige aus anderen Gründen den Dienst abbricht bzw. nicht antritt (storniert). Das Auflösungs- und Stornoformular können Sie uns digital zuschicken (an zentralstelle-sued-nord@engagement-global.de), ein Original per Post ist nicht notwendig.

Werden coronabedingt große Teile der Freiwilligen oder sogar ein gesamter Jahrgang storniert, gibt es ab sofort ein erleichtertes Verfahren zur Meldung von Storni: Sofern die Freiwilligen noch nicht beim BAFzA gemeldet wurden, muss nicht mehr pro FW ein Storno-Formular eingereicht werden. Stattdessen kann hier die [Vorlage Sammelmitteilung für Storni](#) genutzt werden.

Wichtig: Wenn schon eine BFD-Vereinbarung beim BAFzA eingereicht wurde, muss weiterhin für alle FW ein einzelnes [Auflösungs-](#) bzw. [Stornoformular](#) bei uns eingereicht werden.

43.1. Zweiter weltwärts-Dienst bei vorzeitigem Dienstabbruch

Freiwillige, die Ihren Dienst aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 frühzeitig abrechnen mussten, haben ausnahmsweise die Möglichkeit, einen zweiten weltwärts-Dienst zu absolvieren. Der/die Freiwillige wird dann wie üblich per Namensliste gemeldet und eine neue BFD-Vereinbarung eingereicht.

Der zweite Dienst muss nicht sofort absolviert werden, sobald Einreisemöglichkeiten wieder bestehen. Hat der/die Freiwillige zum gewünschten Dienstantrittsdatum die Altersgrenze von 28 Jahren überschritten, ist dies der Koordinierungsstelle weltwärts bei Engagement Global mitzuteilen und zu begründen. Auf Basis der Begründung kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Dieses Vorhaben ist nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesfreiwilligendienstes möglich. Die Gesamtdauer der beiden weltwärts-Süd-Nord-Freiwilligendienste darf in der Summe 18 Monate bzw. 24 Monate nicht überschreiten (je nach aktueller Regelung bei Dienstantritt des zweiten weltwärts-Dienstes).

Eine im ersten Dienst erfolgte Erweiterung des Einsatzbereichs oder ein Einsatzstellenwechsel während des ersten weltwärts-Dienstes sind kein Hindernis für einen weiteren Dienst.

44. Verlängerungen

44.1. Allgemeines

Verlängerungen und damit verbundene Aufstockungen sind nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weltwärts im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich.

Darüber hinaus können in Fällen, in denen Rückreisen in die Herkunftsländer aufgrund von **internationalen Reisebeschränkungen** nicht möglich sind, die BFD-Vereinbarungen nach Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weltwärts verlängert werden.

Beachten Sie bitte für alle Verlängerungen, dass diese nicht rückwirkend erfolgen können! Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass die entsprechenden Formulare VOR Ablauf der BFD-Vereinbarung frühzeitig und vollständig bei der Koordinierungsstelle weltwärts eingehen! Bitte beachten Sie dabei, dass Bearbeitungszeiten in der Koordinierungsstelle weltwärts und im BAFzA teils länger dauern als üblich. Sobald Freiwillige einen Tag ohne gültige BFD-Vereinbarung in Deutschland sind, sind sie nicht mehr Teil des weltwärts-Programms und verlieren ihren gültigen Aufenthaltsstatus sowie Versicherungsansprüche, etc. (siehe Kapitel 41 Aufenthaltsstatus).

Grundsätzlich sind Verlängerungen aktuell ab einem Monat bis hin zu 6 Monaten möglich. Dabei sollte vermieden werden, dass Vereinbarungen immer wieder aufs Neue um kurze Zeiträume verlängert werden. Generell besteht bei einer Verlängerung immer die Möglichkeit, diese bei Bedarf vorzeitig aufzulösen. Sollte der Zeitpunkt der Ausreise vor Ablauf des vereinbarten Dienstendes liegen, muss die Vereinbarung von der/dem Freiwilligen (mit Unterstützung der Trägerorganisation) beim BAFZA aufgelöst werden.

Das [Verlängerungsformular](#) können Sie uns digital zuschicken (an zentralstelle-sued-nord@engagement-global.de oder an Ihre jeweilige Ansprechperson im Süd-Nord-Team), ein Original per Post ist nicht notwendig.

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der Seminar- und Urlaubstage regulär mit zusätzlichen Dienstmonaten steigt. Es gilt: Bei einer längeren Dienstzeit als 12 Monate erhöht sich die Anzahl verpflichtender Seminartage (25 Tage für 12 Monate) um einen Tag pro Monat. Des Weiteren erhöht sich die Anzahl der Urlaubstage um 1/12 des für ein Jahr gewährten Urlaubs (mindestens 24 Werkstage bei 6-Tage-Woche und mind. 20 Werkstage bei 5-Tages-Woche).

44.2. Verlängerung auf bis zu 18 Monate

Für Freiwillige, die mit der Verlängerung eine Gesamt-Dienstdauer von 18 Monaten nicht überschreiten, kann die Verlängerung regulär mit dem [entsprechenden Formular](#) beantragt werden.

44.3. Verlängerung über 18 Monate Dienstzeit hinaus

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der aktuellen Situation gilt für alle laufenden BFD-Vereinbarungen sowie solche, die bis zum 31.12.2021 mit einer Laufzeit bis 31.08.2022 geschlossen werden, dass Verlängerungen auch über 18 Monate hinaus für eine Dienstzeit von bis zu 24 Monaten beantragt werden können. Dies bedeutet bei Verlängerungen, dass das Dienstende spätestens der 31.08.2022 sein muss. Verlängerungen bis zu diesem Datum können auch nach dem 31.12.2021 eingereicht werden.

Dazu muss neben dem regulären Verlängerungsformular ein Formular zum „besonderen pädagogischen Konzept“ beim BAFZA über die Koordinierungsstelle weltweit eingereicht werden, welches Sie [hier](#) finden. Bitte schicken Sie uns dies gemeinsam mit dem Antrag auf Verlängerung als Scan zu. Es müssen Angaben zu den **Seminarinhalten** der zusätzlichen Seminartage gemacht werden. Hierfür wurde ein spezielles Textfeld angelegt, das sich je nach Umfang des Textes erweitert. Bitte reichen Sie insb. die Verlängerungen über 18 Monate hinaus **frühzeitig** bei uns ein, da die Bearbeitung im BAFZA inkl. der Prüfung der Angaben etwas Zeit in Anspruch nehmen kann. Bei inhaltlichen Nachfragen zur Ausgestaltung der pädagogischen Begleitung wenden Sie sich bitte direkt an das Referat 301 (referat-301@bafza.bund.de).

In unserer Rundmail vom 08.04.2020 erhielten alle Träger zudem ein Schreiben des BMFSFJ, das Freiwillige zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde vorlegen können. Darin werden die Behörden offiziell gebeten, den Aufenthaltstitel für die maximale Höchstdauer des Freiwilligendienstes von 24 Monaten auszustellen. Damit soll

vermieden werden, dass eine erneute Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt werden muss, falls weiterhin keine Ausreise möglich ist. Auf Nachfrage muss der Ausländerbehörde ggf. erläutert werden, dass 1.) die Einsatzstelle einverstanden ist, die Freiwilligen bis zu 6 Monate weiter zu beschäftigen und 2.) dass die Vereinbarung beidseitig gekündigt werden kann, sobald sich die Reise- und Sicherheitseinschränkungen ändern und Freiwillige in ihr Herkunftsland reisen können.

45. Begleitseminare

45.1. BAFzA-Seminare zur politischen Bildung

Seminare zur politischen Bildung sind im Frühjahr bis zum 29.05.2020 ersatzlos entfallen. Für diesen Zeitraum gebuchte Seminartage gelten als abgeleistet. Zusätzlich wurden rückwirkend ab dem 11.03.2020 bis 29.05.2020 keine Stornierungsgebühren von den Bildungszentren erhoben. Aufgrund des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28.10.2020 und als Beitrag zur Vermeidung einer nationalen Gesundheitsnotlage wurde der Betrieb der Präsenzseminare an den Bildungszentren des Bundes eingestellt. Teilnehmende werden durch ihre buchenden Instanzen informiert. Die Seminare finden zunächst bis 28.02.2021 grundsätzlich in virtueller Form statt.

Die Kommunikation zwischen den Bildungszentren und Ihnen als SOE/Trägerorganisation läuft dezentral. Rückfragen zu den Bildungsseminaren richten Sie bitte direkt an das entsprechende Bildungszentrum. Sofern Präsenzseminare wieder stattfinden können ist eine Nicht-Teilnahme von Freiwilligen weiterhin plausibel zu begründen, wenn Bedenken bzgl. Sicherheit und Gesundheit bestehen. Wir bitten Sie in so einem Fall, die Teilnahme, wenn möglich, mind. 56 Tage vor Seminarbeginn und so früh wie möglich zu stornieren, um Stornokosten zu vermeiden. Falls doch Stornokosten unverschuldet anfallen und plausibel dargelegt werden, übernimmt die Koordinierungsstelle weltweit diese Kosten.

45.2. Seminare durch digitale Angebote ersetzen

Die pädagogische Begleitung soll soweit möglich weiter erfolgen. Die Durchführung von 25 Seminartagen sollte weiterhin sichergestellt sein. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, besprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle weltweit. Gleiches gilt für Sprachkurse, die als Seminartage anerkannt werden.

Es gilt: Sechs (digitale oder Präsenz-) Einheiten à 45 Minuten entsprechen einem Seminartag. Von diesen kann jedoch mit plausibler Begründung auch abgewichen werden. Wenn Sie uns über ihre aktuelle Seminarplanung informieren, geben Sie daher bitte immer an (auch im Verwendungsnachweis), wie das Seminar eigentlich geplant war, um anschließend die Abweichungen, wie es tatsächlich durchgeführt wird/wurde, darzulegen (z. B. ob kürzer, nur digital, auch in Form von Sprechstunden für die FW o. ä.).

Wenn Seminare als Präsenzveranstaltung zwischen Mitte März und Ende Mai 2020 ersatzlos entfallen sind, gelten diese als absolviert. Dies muss im Verwendungsnachweis gut ersichtlich sein.

Generell können Veranstaltungen und Seminare in Präsenzform stattfinden. Je nach Verlauf der Covid-19 Pandemie sind adäquate Regelungen der Gesundheitsbehörden und entsprechende Schutzstandards einzuhalten bzw. bei Bedarf virtuelle Veranstaltungen als Ersatz durchzuführen.

Für Online-Seminare sind ebenfalls Teilnehmendenlisten zu führen, damit Sie einen Nachweis zu den 25 Seminartagen erbringen können. Da die Teilnehmenden bei Online-Seminaren ihre Teilnahme nicht per Unterschrift bestätigen können, muss die Seminarleitung schriftlich (d.h. mit Unterschrift) bestätigen, wer an welchen Tagen teilgenommen hat.

In diesem Zusammenhang entstandene Ausgaben sind über den laufenden Weiterleitungsvertrag zu dem darin vereinbarten Finanzierungsverhältnis förderfähig.

Bitte halten Sie sich an alle Auflagen und Vorgaben der Behörden, wie z.B. die Gesundheitsämter der Länder- und der Bundesbehörden!

45.3. Rückkehrseminare

An bereits geplanten Rückkehrseminaren können Freiwillige teilnehmen, auch wenn diese später als sechs Monate nach den aktuellen Rückreisen stattfinden.

Sollten Rückkehrseminare aufgrund der Situation der Covid-19-Pandemie verschoben werden müssen, beachten Sie bitte, dass ggf. der Bewilligungszeitraum des Weiterleitungsvertrags geändert werden muss. Die Fristen zur Abgabe von Verwendungsnachweisen bleiben hiervon unberührt (*siehe Kapitel 51 Zwischen- und Verwendungsnachweis Abgabefrist*).

46. Einreisen Süd-Nord Freiwillige

Einreisen von Süd-Nord Freiwilligen können unter Berücksichtigung der geltenden örtlichen Vorschriften der Behörden und aktuellen Reisehinweisen und Einreisebestimmungen weiter geplant werden.

Seit dem 18.11.2020 sind Einreisen von Freiwilligen de facto wieder möglich. Aufgrund der globalen Pandemieentwicklung, Mobilitätseinschränkungen sowie eingeschränkten Bearbeitungen in Behörden und Botschaften in den Partnerländern und Deutschland können jedoch weiterhin Verzögerungen v.a. bei der Visabearbeitung auftreten.

Grundsätzlich sind Sie als Träger dafür verantwortlich die Einreisebedingungen vor Abreise der FW zu prüfen. Ebenso gelten immer alle Einreisebestimmungen, so dass auch mit gültigem Visum die Einreise aus unterschiedlichen Gründen verwehrt werden kann. Somit ist vor Abreise im Herkunftsland zu prüfen, ob eine Einreise überhaupt möglich ist. Informationen des Bundesinnenministeriums zu aktuellen Einreisebeschränkungen finden Sie [hier](#).

47. Abrechnung von Ausgaben

Zusätzliche Ausgaben, die Ihnen aktuell entstehen, können im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Ist eine

Aufstockung bzw. Reduzierung der Freiwilligenmonate/Mittel (bspw. aufgrund von Verlängerungen, Abbrüchen oder Storni) nötig, muss ein Änderungsantrag gestellt werden.

Alle Mehrausgaben, die im **direkten** Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie anfallen (z. B. durch Umbuchungen von Flügen, Wegfall von Verpflegung in der Einsatzstelle oder EST-Umlage, ggf. Quarantänemaßnahmen o. ä.) werden vom BMZ vollständig erstattet. Eine lückenlose und plausible Dokumentation dieser Mehrkosten ist unbedingt erforderlich. Nachweise sind auf Anfrage einzureichen. Für Mehrausgaben muss ein Änderungsantrag gestellt werden. Sofern diese Mehrausgaben im Verwendungsnachweis nicht direkt erkennbar sind, fügen Sie bitte eine entsprechende Begründung bei.

47.1. Corona-Tests

Angesichts der dynamischen Lage sind Einreisen bis auf Weiteres ggf. mit verpflichtenden (ggf. kostenpflichtigen) Corona-Tests und verpflichtender (häuslicher) Quarantäne von mehreren Tagen verbunden. Ein entsprechender verpflichtender Corona-Test ist förderfähig. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Regelungen bei den zuständigen Behörden.

Sollte darüber hinaus aus medizinischen Gründen ein Test auf Covid-19 erforderlich sein, werden die Kosten in der Regel von der regulären Krankenkasse getragen.

Für aus Deutschland ausreisende Süd-Nord Freiwillige gilt gemäß den Prüfkriterien für Neu-Ausreisen, dass zum Zeitpunkt der geplanten Ausreise von der/dem Freiwilligen keine Ansteckungsgefahr durch eine COVID-19-Infektion ausgeht und kein Verdacht auf eine akute COVID-19-Infektion besteht. Ein entsprechender Corona-Test ist förderfähig. Wenn vom Partnerland zudem ein weiterer Covid-19 Test nach Einreise vorgeschrieben ist, ist auch dieser förderfähig. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Einreisebestimmungen der jeweiligen Länder, damit der Corona-Test innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erfolgt.

47.2. Abrechnung von zusätzlichen (!) Ausgaben durch verschobene Einreisen

Ausgaben, die mit der Verschiebung von Einreisen nach Deutschland aufgrund der Covid-19-Pandemie einhergehen (z.B. Flugumbuchungen), können über die laufenden Weiterleitungsverträge zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden. Alle zuwendungsfähigen Ausgaben können im Rahmen der geltenden Regelungen abgerechnet werden. Einsparungsmöglichkeiten sind dabei vollumfänglich auszuschöpfen.

47.3. Abrechnung von Ausgaben für nicht-einreisende Freiwillige

Kosten für ausgewählte, nicht ausreisende Freiwillige können als Storno-Kosten abgerechnet werden.

Zur Darlegung von zusätzlichen Ausgaben bei Abbrüchen und Storni nutzen Sie bitte das aktualisierte Formular, welches Sie [hier](#) finden.

Zur **Abrechnung von Stornokosten** bei der Stornierung eines gesamten Jahrgangs gilt Folgendes: Das [Formular Abrechnung Ausgaben bei Abbruch/Storno](#) muss nicht mehr für jeden einzelnen Storno eingereicht werden. Die anfallenden Kosten sind dann allesamt Storno-Kosten, die Sie bitte in einem Änderungsantrag aufführen und einreichen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn **ausschließlich** Storno-Kosten über den betreffenden WLV abgerechnet werden.

47.4. Gutscheine für stornierte Flüge

Flugkosten stornierter Flüge, die in Form von Gutscheinen an die Träger ausgezahlt werden, sind **nach Einzelfallprüfung** zuwendungsfähig.

Die Ausgaben für die stornierten Flüge müssen regulär über den Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Bei einer Entsendung oder Aufnahme im nachfolgenden Jahrgang müssen die Gutscheine, soweit möglich, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip verwendet werden. Der Träger ist verpflichtet, den tatsächlichen Einsatz der Gutscheine für weltwärts-Entsendungen oder -Aufnahmen im nachfolgenden Jahrgang nachzuweisen.

Bei privater Nutzung der Gutscheine ist der Träger verpflichtet die Ausgaben ohne Verzögerung an EG zurück zu zahlen.

Eine Rückzahlung muss zudem unmittelbar erfolgen, wenn die Fluggesellschaft die Ausgaben für die stornierten Flüge doch noch an den Träger auszahlt.

47.5. Abrechnung von stornierten/digitalen Seminaren

Kosten, die mit der Absage, der Verschiebung oder Digitalisierung von verpflichtenden Seminaren (Vorbereitungs-, Zwischen- und Rückkehrseminare) aufgrund der Covid-19-Pandemie zusammenhängen, können über die laufenden Weiterleitungsverträge zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis abgerechnet werden.

Bahncards, die für die Anreise zu Seminaren angeschafft wurden und sich nun nicht amortisiert haben, können **nicht** abgerechnet werden. Beachten Sie hier ggf. die Kulanzregelungen der Deutschen Bahn.

47.6. Abrechnung von fortlaufenden Kosten für Mentoren und Mentorinnen

Zahlungen an Mentoren und Mentorinnen (Tutorinnen und Tutoren u. ä.) können als laufende Kosten auch nach Abreise der Freiwilligen weitergezahlt werden, wenn dafür bereits eine vertragliche Grundlage vorliegt.

47.7. Abrechnung bzgl. Der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Unterstützung von Partnerorganisationen (bspw. bereits geleistete Vorauszahlungen) können im Rahmen des laufenden Weiterleitungsvertrags zum vereinbarten Finanzierungsverhältnis weitergeführt werden, wenn dafür eine vertragliche Grundlage bereits vorliegt.

47.8. Sonderzahlungen Corona an Mitarbeitende der Träger

Grundsätzlich sind Corona-Sonderzahlungen als Personalausgaben zuwendungsfähig bis zu den jeweiligen Obergrenzen, die sich aus dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung ergeben (Entgeltgruppen 1 bis 8 600 Euro, Entgeltgruppen 9a bis 12 400 Euro, Entgeltgruppen 13 bis 15 300 Euro). Voraussetzung ist, dass die Mitarbeitenden des Trägers selbst unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (vgl. §1 lit a), §2 Abs. 1 des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung) oder aus einer anderen Grundlage einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung der Corona-Sonderzulage haben.

Der zweite Fall („andere Grundlage“) tritt ein, wenn eine Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber mit allen Mitarbeitenden haustariflich vereinbart wurde. Dabei darf die Gesamtlohnsumme inklusive Sonderzahlungen die Gesamtlohnsumme im Rahmen des TVöD inklusive Sonderzahlungen nicht überschreiten. Es gilt das Besserstellungsverbot.

Eine Bezahlung in Anlehnung an den TVöD begründet für sich genommen keine Zuwendungsfähigkeit einer Corona-Sonderzahlung. Ob eine Corona-Sonderzahlung in diesen Fällen zuwendungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Bedingungen der zweiten Fallkonstellation („andere Grundlage“) erfüllt sind.

48. Änderungsanträge

Bitte reichen Sie Änderungsanträge ein, sobald sie Änderungen absehen können. Dies gilt sowohl für Aufstockungen als auch für absehbare Verringerungen der beantragten Mittel und insbesondere die Beantragung von Corona-bedingten Mehrkosten. Wir benötigen eine detaillierte Auflistung der vollfinanzierten Mehrkosten bereits im Antrag, um prüfen zu können, ob diese Kosten auch im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können.

Um die Beantragung von Mehrbedarfen mit Vollfinanzierung zu erleichtern, wurden die Kostenplanpositionen angepasst und die Position 3 in Gesundheitskosten (max. 75 %-Förderung) und Mehrbedarfe (100 % Finanzierung) aufgeteilt. Das angepasste Antragsformular finden Sie [hier](#) sowie eine „Anleitung“ dazu [hier](#).

49. Mittelanforderungen

Aufgrund der Corona-Krise war das Verfahren zur Einreichung von Mittelanforderungen temporär auf eine mobile Verfahrensweise umgestellt worden, die eine postalische Nachreichung der Papierversion ermöglichte.

Um Arbeitsprozesse bei Engagement Global zu erleichtern, gilt ab sofort wieder das reguläre Verfahren: Mittelanforderungen werden auf regulärem Weg (digital und postalisch) verschickt.

Siehe auch Kapitel 49 Post.

50. Namensliste

Bitte reichen Sie die [Namenslisten](#) für Neu-Einreisen auf Grundlage bereits ausgewählter Freiwilliger ein. Dies ist wichtig, um später ggf. Ausgaben für Storni abrechnen zu können. Unter „Storno“ wird die noch vor Einreise erfolgte Stornierung von beiderseitig verbindlichen Zusagen zum Freiwilligendienst, die mit personalisierten Vorbereitungsmaßnahmen einhergehen, verstanden. Im Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar dargestellt werden, dass eine Auswahl und ggf. Vorbereitung der Freiwilligen bereits stattgefunden hat.

Die Namenslisten werden von der Koordinierungsstelle weltweit wie üblich geprüft. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Freiwillige nur einreisen können, wenn die Sicherheits- und Reisebestimmungen in Deutschland und im jeweiligen Herkunftsland dies zulassen.

51. Post

Auflösungen, Verlängerungen und Storni können Sie ausschließlich als Scan einreichen.

Die Zusatzvereinbarungen müssen weiterhin postalisch bei uns eingehen und können digital **nicht** bearbeitet werden.

Änderungsanträge, unterschriebene Zusätze, Weiterleitungsverträge, Mittelanforderungen, Nachweise u. ä. schicken Sie weiterhin zeitgleich per E-Mail/xml-Datei **und** per Post.

Falls die Zusendung von unterschriebenen Originalen nicht sofort möglich ist, halten Sie bitte Rücksprache mit der Koordinierungsstelle weltweit.

52. Programmbegleitmaßnahmen

Sollte es im Rahmen von Begleitmaßnahmen zu Änderungen, erheblichen Verzögerungen und/oder zum Ausfall von geplanten Veranstaltungen kommen, informieren Sie bitte die Koordinierungsstelle weltweit.

53. Vergabe von Aufträgen

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 ist zu beachten, dass das BMZ die Handlungsleitlinien der Bundesregierung für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>) für anwendbar erklärt hat. Auf die diesbezüglichen Vorgaben wird nachfolgend unter „coronabedingte Erleichterungen“ hingewiesen:

Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Zuwendungsempfänger)	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der

	Markterkundung/Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 und 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
>15.000,-- €	Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich - soweit sinnvoll - an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Sonst: Verhandlungsvergabe, Aufforderung von mindestens drei geeigneten potentiellen Bietern zur Abgabe eines schriftlichen Angebotes.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe).
coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.	
> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO). Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei

	mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).
> 15.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.
<p>coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, – Gewähltes Vergabeverfahren, – Auftragsgegenstand, – Ort der Ausführung, – Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, – voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. 	

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind vom Zuwendungsempfänger folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Maßgaben.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)

<p>coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Ein Direktauftrag kann bis zu einem Auftragswert (ohne MwSt.) von ≤ 3.000,-- € erfolgen.</p>	
<p>> 1.000 bis ≤ 15.000,-- €</p>	<p>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO):</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2 UVgO).</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc.) bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO – nur ein Anbieter).</p>
<p>> 15.000,-- € bis ≤ 50.000,-- €</p>	<p>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, mind. drei geeignete potentielle Bieter.</p>
<p>coronabedingte Erleichterung bis zum 31.12.2021: Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von ≤ 100.000,-- € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist eine bloße nachvollziehbare Preisermittlung nur bis zu einem Auftragswert von ≤ 15.000,-- € als ausreichend anzusehen. Ab einem Auftragswert von > 15.000,-- € sind folglich stets mindestens drei potentielle Bieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (§ 12 Abs. 2 UVgO).</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass bis zum 31.12.2021 bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit einem geschätzten Auftragswert von ≥ 25.000,-- € (ohne MwSt.) stets eine Bekanntmachung der zu vergebenden Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung (Ex-ante Bekanntmachung) muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, – Gewähltes Vergabeverfahren, – Auftragsgegenstand, – Ort der Ausführung, – Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, – voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. 	
<p>> 50.000,-- € bis zum jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO); für Form und Übermittlung gilt §38 UvGO.</p>
<p>ab dem jeweils gültigen Schwellenwert für europaweite Vergaben</p>	<p>Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).</p>
<p>coronabedingte Erleichterungen bis zum 31.12.2021: Bei europaweiten Ausschreibungen kann angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen ausgegangen werden. Daher kann bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch gemacht werden. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.</p>	

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. §§ 98 f. GWB), bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen (siehe § 2 Abs. 3 UVgO bzw. § 97 Abs. 3 GWB sowie www.kompass-nachhaltigkeit.de).

54. Zwischen- und Verwendungsnachweis Abgabefrist

Die Fristenregelungen für die einzelnen Programme bestehen unverändert. Sollten in Einzelfällen Fristen nicht eingehalten werden können, beantragen Sie bitte eine Fristverlängerung mit neuer Frist und aussagekräftiger Begründung.